

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2000/6/26 B285/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2000

## **Index**

66 Sozialversicherung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

ASVG §343 Abs4

## **Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Kündigung eines Einzelvertrages wegen Verschreibung von Hormonpräparaten zum Zweck des Muskelaufbaus ohne medizinische Indikation

## **Rechtssatz**

Wenn die belangte Behörde das Verhalten des Beschwerdeführers - ungeachtet der Frage, ob und welches Maß an Verschulden ihm daran aufgrund der von ihm geltend gemachten Alkoholkrankheit anzulasten wäre - als so schwerwiegend angesehen hat, daß das aufgrund der dargelegten Umstände unbedingt erforderliche Vertrauen in die Redlichkeit des Arztes bei der Verschreibung von Medikamenten damit auch für die Zukunft nicht mehr als gegeben angenommen werden kann, so ist ihr kein in die Verfassungssphäre reichender Fehler anzulasten.

Eine wirksame Kontrolle der Abrechnung durch die Sozialversicherungsträger ist notorisch nicht in jedem Einzelfall, sondern nur stichprobenartig möglich. Es kann daher - in Handhabung verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstäbe - das Verhalten des Arztes nicht unter dem Gesichtspunkt einer angeblich "mangelnden Kontrolle" der Gebietskrankenkasse einer anderen Beurteilung unterzogen werden.

Auch eine Auslegung, wonach eine - wenn auch nicht schuldhafte - Vertragsverletzung vor allem dann als besonders schwerwiegend anzusehen ist, wenn dadurch - wegen der fehlenden medizinischen Indikation zur Verschreibung - nicht nur die finanziellen, sondern auch die Interessen des Krankenversicherungsträgers an einer einwandfreien ärztlichen Versorgung bzw. das Vertrauen der hilfesuchenden Patienten in die Bereitstellung einer fachlich einwandfreien Behandlungsleistung in besonderer Weise beeinträchtigt werden, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. E v 17.06.00, B270/00 ua).

## **Entscheidungstexte**

- B 285/00  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.06.2000 B 285/00

## **Schlagworte**

Sozialversicherung, Ärzte

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2000:B285.2000

## **Dokumentnummer**

JFR\_09999374\_00B00285\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)